



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz e. V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

29 . August 2013

Erteilung von bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir Ihre Pressemitteilung vom 19. August 2013 zur Vorgehensweise Schleswig-Holsteins hinsichtlich der Fracking-Thematik zur Kenntnis genommen. Minister Dr. Habeck hat mich gebeten, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen und einige Aspekte aus Ihrer Pressemitteilung richtigzustellen.

Zunächst möchte ich aber betonen, dass wir ein hohes Interesse haben, auch unsere Transparenzstrategie im Umgang mit bergrechtlichen Anträgen ständig weiterzuentwickeln. Ich freue mich deshalb über konstruktive Vorschläge. Da uns das gemeinsame Ziel eint, Fracking möglichst effektiv zu verhindern, möchten wir Sie gerne zu einem persönlichen Gespräch einladen, um die verschiedenen Punkte ausführlich zu erörtern.

Hier aber im Vorwege schriftlich eine Antwort auf Ihre konkreten Vorwürfe, die aus meiner Sicht so nicht berechtigt sind:

Sie kritisieren zunächst, dass wir für das Feld Bramstedt eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt haben. Die grundsätzlichen Möglichkeiten, einen Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis zu versagen, sind begrenzt. Die Versagensgründe sind in § 11 BBergG abschließend aufgezählt. Der Großteil der Versagensgründe ist formaler Natur (z. B.: es wurden keine Rohstoffe bezeichnet, es wurde kein Arbeitsprogramm vorgelegt). Materiell dürfen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG keine öffentlichen Interessen die Bewilligung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Zu den öffentlichen Interessen zählen auch der Schutz der Natur und des Grundwassers. Die Gebiete sind allerdings in der Regel so groß, dass diese Interessen nicht im gesamten Gebiet einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehen. Selbstverständlich wird in Schleswig-Holstein in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft, ob dies für das gesamte Gebiet zutrifft. Unabhängig von der Frage, ob die Ablehnung des Antrags vor Gericht Bestand haben wird, liegt in Hessen insoweit ein Sonderfall vor, dass das beantragende Unternehmen in Hessen erklärt hat, auf jeden Fall Fracking einsetzen zu wollen. Für das Feld Bramstedt hat das beantragende Unternehmen hingegen erklärt, kein Fracking einsetzen zu wollen.

Aus unserer Sicht unzutreffend sind Ihre Aussagen zu einer Präjudizwirkung einer bergrechtlichen Erlaubnis. In Gesprächen mit Bürgerinitiativen habe ich ebenfalls häufiger das Argument, gehört, dass in einem späteren Betriebsplanverfahren keine Einwände mehr geltend gemacht werden könnten, wenn sie „zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bereits bekannt waren“. Für eine derartige Präjudizwirkung bietet das geltende Bergrecht keinen Anhaltspunkt. Dies ergibt sich auch zweifelsfrei aus dem Umstand, dass im Rahmen des Verfahrens für eine Erlaubniserteilung nach § 7 BBergG nicht für einzelne potentielle Bohrplätze im Feld geprüft wird, ob dort eine Bohrung aus Umweltaspekten zulässig ist.

Schließlich führen Sie zur notwendigen Beteiligung von Gemeinden den Beschluss des BVerwG vom 15.10.1998 an. Dieser Beschluss (15.10.1998, Az. 4 B 94/98) ist dem MELUR bekannt. Das generelle Erfordernis der Beteiligung von Gemeinden bei bergrechtlichen Erlaubnissen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ist dem Beschluss allerdings nicht zu entnehmen. Der Beschluss enthält die Aussage, dass zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG auch gemeindliche Interessen zählen können. Der Beschluss ist unseres Erachtens so zu verstehen, dass man dabei auf den konkreten Einzelfall abstellen muss. In dem dem Beschluss zugrunde liegenden Fall ging es um die Bewilligung einer Abgrabung. In einer derartigen Fallkonstellation ist die Beteiligung der Gemeinde sinnvoll und richtig, weil bei der Bewilligung einer Abgrabung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit zu einem entgegenstehenden öffentlichen Interesse für das gesamte Bewilligungsfeld führen kann. Zitat aus dem Beschluss:

„Als öffentliche Interessen, die einem Bergbauvorhaben entgegenstehen können, werden im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BTDrucks 8/1315, S. 87) beispielhaft die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes genannt.

Jedenfalls bei Abgrabungen kann dies auch für die Belange des Städtebaus zutreffen.“

Aus dem Beschluss lässt sich nicht schließen, dass die Gemeinden bei sämtlichen Verfahren für die Erteilung von Bergbauberechtigungen (§§ 7, 8 BBergG) nach § 15 BBergG zu beteiligen sind. In dem Beschluss wird hier richtigerweise auf das zweistufige Verfahren nach dem BBergG hingewiesen. In dem Beschluss heißt es daher:

„Um eine bergbauliche Tätigkeit aufnehmen zu können, bedarf der Inhaber einer besonderen öffentlich-rechtlichen Zulassung. Allein auf der Grundlage eines zugelassenen Betriebsplans und ggf. weiterhin erforderlicher Parallelgenehmigungen dürfen die Bodenschätze in dem Feld, auf das sich die Bewilligung erstreckt, aufgesucht und gewonnen werden.

In der Regel kann es erst auf dieser zweiten Stufe zu einer Kollision zwischen gemeindlichen und bergbaulichen Interessen kommen, die eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit möglich erscheinen lässt und einen Rechtsschutzbedarf auslöst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 1994 - BVerwG 4 B 102.94 - Buchholz 406.27 § 48 BBergG Nr. 4). Zu einem früheren Zeitpunkt besteht ein solches Schutzbedürfnis noch nicht.“

Soweit es später in Rahmen von Betriebsplänen zu tatsächlichen Eingriffen in den Boden kommt, werden die betroffenen Kommunen selbstverständlich beteiligt. Da die dann bereits erteilten Bergbauberechtigungen keinerlei präjudizierende Wirkung haben, entsteht für die Gemeinden kein Nachteil.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingrid Nestle

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'I. Nestle', written over the printed name 'Dr. Ingrid Nestle'.